

Jugendordnung des Vereins vielbunt e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins vielbunt e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend bei vielbunt e.V.

§ 3 Selbstverwaltung

(1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung von vielbunt e.V. selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Finanzmittel und über die ihr zufließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.

(3) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet. Die Kassenprüfer*innen des Vereins prüfen die Jugendkasse.

§ 4 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) die Förderung eines allgemein diskriminierungsfreien Umgangs.
- b) die Förderung von kulturellem Leben, Gedenken und Zukunftsvisionen
- c) die Schaffung eines geschützten Raumes zur Begegnung, Verständigung und Unterstützung
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe
- e) die Förderung der allgemeinen Jugendbildung
- f) die Förderung der internationalen Verständigung
- g) die Förderung außerschulischer Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer und gesundheitlicher Bildung gem. § 11, (3) 1. SGB VIII

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand,
- b) die Jugendversammlung.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Vorstand der Vereinsjugend besteht aus:
- a) dem*der Vorsitzenden,
 - b) dem*der Kassierer*in,
 - c) bis zu drei Beisitzer*innen.

Die Mitglieder des Jugendvorstands müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

- (2) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
(3) Für die Bestellung zum Jugendvorstand sowie für Art und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen der Satzung von vielbunt e.V. entsprechend.
Der Jugendvorstand wird für ein Jahr gewählt.

§ 7 Jugendversammlung

- (1) In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder von vielbunt e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
- a) Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit
 - b) Entgegennahme der Berichte, des Kassenabschlusses und des Revisionsberichts
 - c) Entlastung des Jugendvorstands
 - d) Wahl des Jugendvorstands
 - e) Beschlussfassung von Anträgen

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 9 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins vielbunt e.V. und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung trat mit Wirkung zum 03.05.2015 in Kraft und wurde zuletzt am 11.11.2022 durch Beschluss der Jugendversammlung geändert.